

HEIMVERTRAG

VORBEMERKUNG

Der vorliegende Vertrag enthält abschließend alle erforderlichen Mindestangaben und entspricht den Anforderungen des Heimvertragsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2004, sowie der Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung, LGBl. Nr. 29/1996 in der jeweils geltenden Fassung.

Heimverträge unterliegen keiner Gebührenpflicht nach § 33 TP 5 des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957 in der jeweils geltenden Fassung.

1. VERTRAGSPARTNER UND GRUNDSATZERKLÄRUNG

Die Vertragspartner

a) als Heimträger

**Sozialhilfeverband Grieskirchen
4710 Grieskirchen, Manglburg 14**

vertreten durch den Heimleiter

b) als Heimbewohner/in

Vorname

Familiename

geboren am

in

derzeit wohnhaft in PLZ

Ort

Straße

Telefon

Telefax

Mail

vertreten durch

Vorname

Familiename

PLZ

Ort

Straße

Telefon

Telefax

Mail

als (z.B. gewillkürter Vertreter, Sachwalter)

* ausgewiesen durch Vollmachtsurkunde oder

* Beschluss des Bezirksgerichtes vom

schließen nachstehenden Vertrag, wobei der Heimträger auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen die Einhaltung folgender Grundsätze anstrebt:

- unter Bedachtnahme auf die unabdingbaren Notwendigkeiten eines geordneten Heimbetriebes Schaffung einer vertrauten Umgebung für die Heimbewohnerin/den Heimbewohner, um den Aufenthalt im Alten- und Pflegeheim möglichst angenehm zu gestalten,
- unter Bedachtnahme auf die unabdingbaren Notwendigkeiten eines geordneten Heimbetriebes soweit wie möglich Anpassung der Organisations-, Betreuungs- und Pflegeabläufe des Alten- und Pflegeheimes an den allgemein üblichen Lebensrhythmus der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner,
- Bemühen um Kontinuität in der Hilfe und Betreuung durch organisatorische Maßnahmen,
- Förderung der Qualität der zu erbringenden Hilfe und Betreuung durch Ermöglichung der für den Heimbetrieb erforderlichen (Zusatz-) Aus- und Fortbildungen für die Mitarbeiter/innen sowie
- das Bemühen der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner ein Leben in Würde zu gestalten durch individuelle Begleitung, Hilfe und Betreuung in körperlicher, psychischer, sozialer, spiritueller und kultureller Hinsicht unter Einbeziehung von Angehörigen, Bezugs- oder Vertrauenspersonen, sofern dies seitens des der Heimbewohnerin/des Heimbewohners gewünscht wird.

Darüber hinaus hat die Heimbewohnerin/der Heimbewohner insbesondere das

- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Selbstbestimmung sowie auf Achtung der Privat- und Intimsphäre unter Beachtung der Rechte der anderen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie des Personals,
- Recht auf anständige Begegnung,
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie auf Wahrung des Datenschutzes entsprechend dem Datenschutzgesetz,
- Recht auf politische und religiöse Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, wie insbesondere die Wahl einer Bewohnervertretung gemäß § 22 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung,

- Recht auf Verkehr mit der Außenwelt und auf Benützung von Fernsprechern,
- Recht jederzeit durch Angehörige und Bekannte Besuche zu empfangen, unter Rücksichtnahme auf die übrigen Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie die unabdingbaren Notwendigkeiten eines geordneten Heimbetriebes, wie insbesondere der Nachtruhe in der Zeit von wenigstens 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr,
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses,
- Recht auf zeitgemäße medizinische Versorgung, auf freie Arzt- und Therapiewahl und auf eine adäquate Schmerzbehandlung nach Maßgabe ärztlicher Anordnung,
- Recht auf Auskunft über therapeutische sowie gesundheits- und krankenpflegerische Maßnahmen und Methoden,
- Recht unter Bedachtnahme auf den Betriebsablauf in die Pflegedokumentation Einsicht zu nehmen,
- Recht unter Bedachtnahme auf den Betriebsablauf in die Berechnung der von ihr/ihm zu leistenden Entgelte sowie in die Buchführung und die Belege ihres/seines Vorschusskontos Einsicht zu nehmen,
- Recht auf persönliche Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände nach Maßgabe des Punktes 3,
- Recht auf jederzeitige Namhaftmachung einer Vertrauensperson.

2. VERTRAGSDAUER

* Das Vertragsverhältnis beginnt - sofern der Gesundheitszustand der Heimbewohnerin/des Heimbewohners sich bis dahin nicht so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim nicht/nicht mehr durchgeführt werden kann - mit dem Tag der Bereitstellung der Unterkunft,

das ist _____

und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

* Das Vertragsverhältnis ist befristet und

beginnt am _____

und endet am _____

ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3. UNTERKUNFT

Der Heimbewohnerin/Dem Heimbewohner wird im

die Wohneinheit

* Einpersonenwohneinheit Nr.:

* ZweipersonenwohneinheitNr.:

mit einem Gesamtausmaß von _____ m² zur bestimmungsgemäßen und schonenden Nutzung überlassen.

Die Wohneinheit ist - allenfalls unter Berücksichtigung der bisherigen Verwendung - jedenfalls in mittlerer Brauchbarkeit funktionsgerecht voll möbliert ausgestattet, wobei insbesondere dazugehören

Telefonanschlussmöglichkeit

TV-Anschlussmöglichkeit

Notrufanlage bzw. Notrufsystem

* ein Bad

* eine Dusche

* eine Toilette

* Brandmeldeanlage

*

Die Räumlichkeiten wurden * besichtigt

* nicht besichtigt.

Die Heimbewohnerin/der Heimbewohner verpflichtet sich, das heimeigene Mobiliar und die Ausstattung schonend zu behandeln. Sie/Er nimmt zur Kenntnis, dass sie/er

* Zutreffendes ankreuzen

* Zutreffendes ankreuzen

zur Kostentragung für die Behebung von Schäden, die aus ihrem/seinem Verschulden an Gegenständen des Heimes entstehen, verpflichtet werden kann.

Der Heimbewohnerin/Dem Heimbewohner ist es darüber hinaus gestattet, eigenes Mobiliar und sonstige Einrichtungsgegenstände, unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen, einzubringen, sofern dadurch die fachgerechte Hilfe und Betreuung der Heimbewohnerin/des Heimbewohners nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Die Heimbewohnerin/Der Heimbewohner hat das eingebrachte Mobiliar sowie die von ihr/ihm als wertvoll bezeichneten sonstigen Fahrnisse in ein schriftliches Verzeichnis aufzunehmen (siehe Beilage), der Heimleitung zu übergeben und ihr etwaige Änderungen (Zu- und Abgänge) unverzüglich bekannt zu geben.

Der Heimträger haftet nur für Wertsachen, Geldbeträge und Gegenstände, die im Tresor der Heimverwaltung gegen Verwahrungsschein aufbewahrt wurden. Für Bekleidung wird nur gehaftet, sofern diese ordnungsgemäß gemerkt wurde.

Bedienstete und Beauftragte des Heimträgers werden die Wohneinheit nur betreten, um sich vom Zustand der Räume zu überzeugen oder um notwendige Dienstleistungen oder Arbeiten zu verrichten oder um eine drohende Gefahr abzuwenden

Mit diesem Heimvertrag wird kein dem Mietrechtsgesetz unterliegendes Vertragsverhältnis begründet.

4. GEMEINSCHAFTSRÄUME UND –EINRICHTUNGEN

Die Heimbewohnerin/Der Heimbewohner ist berechtigt, sämtliche den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern im Haus zur Verfügung stehenden bzw. zum Haus gehörenden, funktionsgerecht ausgestatteten Gemeinschaftsräume und -einrichtungen, wie zum Beispiel Speiseraum, Aufenthaltsräume, Bibliothek, Andachtsraum, Aufzug, Behandlungs- und Therapieräume, Pflegebad, Gemeinschaftsbad, Gemeinschaftsdusche, Gemeinschaftstoilette, Gartenanlage udgl., bestimmungsgemäß und schonend mitzubeneutzen.

5. VERPFLEGUNG

Die Verpflegung der Heimbewohnerin/des Heimbewohners umfasst Vollverpflegung, je nach Bedarf Normal-, Reduktions- und Schonkost für Leber, Galle, Magen und Darm, Zuckerdiät, Breikost, Kaffee, Tee und Verdünnungssäfte.

6. Grundversorgung

Die Grundversorgung, auf die mit Ausnahme der Verpflegung nicht verzichtet werden kann, umfasst:

- Volle Kost (Verpflegung) und Quartier

- Beheizung, Beleuchtung und üblichen Energiebezug
 - fließendes Warm- und Kaltwasser, Dusche und WC
 - Telefon-, Radio- und Fernsehanschlussmöglichkeit
 - Möglichkeit zur täglichen selbstständigen Benützung eines Bades oder einer Dusche
 - Abgabe der Mahlzeiten im Speisesaal oder im Wohnbereich
 - Zurverfügungstellen und Waschen von Vorhängen, Bettwäsche, Tagesbettdecken, Tischtüchern und Handtüchern in haushaltsüblichem Rahmen
 - Waschen der Leibwäsche und Oberbekleidung in haushaltsüblichem Rahmen
 - kleine Instandsetzungen von Wäsche und Oberbekleidung
 - wöchentliche Reinigung der Wohneinheit
 - technische und personelle Vorsorge zur jederzeitigen Herbeiholung von Hilfe
 - personelle Vorsorge zur Aufrechterhaltung üblicher sozialer Kontakte sowie die Organisation und Durchführung der kulturellen Betreuung im Heim (wie z.B. Feste und regionsspezifische Brauchtumsveranstaltungen im Jahreskreis)
 - Beistellung haushaltsüblicher Verbrauchsmaterialien (wie z.B. Glühbirnen udgl.)
 - Information und Unterstützung zur Erlangung von Sozialhilfe und Pflegegeld sowie in persönlichen Angelegenheiten
 - Vermittlung seelsorgerischer Betreuung
 - Vermittlung und Ermöglichung ärztlicher Betreuung und Behandlung bei freier Arztwahl sowie die Pflege im Falle einer kurzen Erkrankung, soweit das Pflegepersonal aufgrund seiner Ausbildung zur Erbringung nach bestehenden Vorschriften berechtigt ist und darüber hinaus die hierfür erforderlichen medizinisch-technischen Voraussetzungen vorhanden sind und die im Einzelfall erforderlichen Hygienevorschriften eingehalten werden können
 - Vermittlung von Leistungen von Physiotherapeuten/innen, Logopäden/innen, Ergotherapeuten/innen, Psychologen/innen, Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen und dergleichen
 - Vermittlung von Fußpflege/Frisör
 -
-

7. HILFE UND BETREUUNG (Pflege)

Die Leistungen im Bereich der Hilfe und Betreuung (Pflege) umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur

Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Selbständigkeit der Heimbewohnerin/des Heimbewohners.

Die Hilfe und Betreuungsleistungen orientieren sich am Bundespflegegeldgesetz bzw. am Oö. Pflegegeldgesetz und umfassen

- Unterstützung beim Essen und Trinken
 - Unterstützen beim An- und Auskleiden
 - Unterstützung bei der Körperpflege
 - Unterstützung im Bereich der Mobilität
 - Unterstützung im Bereich der Ausscheidung
 - besondere Beaufsichtigung, soweit diese geboten ist
 - soziale Betreuung
 - therapeutische und pflegerische Leistungen nach ärztlicher Anordnung
-

Sachleistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden, sind nicht vom Heimträger zu erbringen.

8. ENTGELT FÜR UNTERKUNFT, GEMEINSCHAFTSRÄUME UND -EINRICHTUNGEN, VERPFLEGUNG UND GRUNDVERSORGUNG (Heimentgelt)

Die Heimbewohnerin/Der Heimbewohner hat für die in den Punkten 3 bis 6 angeführten Leistungen (Unterkunft, Gemeinschaftsräume und -einrichtungen, Verpflegung und Grundversorgung) des Heimträgers ein

Heimentgelt von derzeit täglich

_____ Euro (in Worten _____)

zu zahlen.

Davon entfallen auf

- | | |
|--------------------|------|
| 1. Unterkunft: | 50 % |
| 2. Verpflegung | 4 % |
| 3. Grundbetreuung: | 46 % |

9. PFLEGEZUSCHLAG

Zuzüglich zum Heimentgelt ist für die Hilfs- und Betreuungsleistungen des Punktes 7 ein **Pflegezuschlag** zu entrichten. Dieser beträgt gemäß § 25 Abs. 2 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung

- in der Stufe 1: Den um das nach dem Bundespflegegeldgesetz jeweils zustehende Taschengeld verminderten Betrag;
- in den Stufen 2 bis 7: 80 % des Betrages der jeweiligen Pflegegeldstufe jeweils zuzüglich allfälliger Ausgleichszulagen nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Die Heimbewohnerin/Der Heimbewohner verfügt dzt. über Pflegegeld der Stufe_1 der Pflegezuschlag beträgt daher täglich

Euro (in Worten _____)

Der Pflegezuschlag ist auch für die Zeit vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, soweit das Pflegegeld während dieser Zeit nicht ruht. Bei tageweiser Verrechnung beträgt der Pflegezuschlag 1/30 des Monatsbetrages.

Solange das Pflegegeld oder eine vergleichbare Leistung noch nicht gewährt ist oder über einen Erhöhungsantrag auf Pflegegeld oder eine vergleichbare Leistung noch nicht entschieden wurde, sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch im Falle der Kurzzeitpflege.

Die Heimbewohnerin/Der Heimbewohner ist verpflichtet,

- a) alle pflegegeldrelevanten Fakten und deren Änderung offen zu legen sowie
- b) bei Erhöhung des Hilfs- und Betreuungsbedarfes die entsprechenden Pflegegeld(Erhöhungs-)anträge zu stellen.

10. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

* Die Heimbewohnerin/Der Heimbewohner bezieht derzeit keine Sozialhilfe:

* Das Heimentgelt und der Pflegezuschlag sind monatlich, bis spätestens 10. eines jeden Monats im Vorhinein, gegen nachträgliche Abrechnung, auf das nachstehend angeführte Konto des Heimträgers zu überweisen

* Die Heimbewohnerin/Der Heimbewohner richtet einen Einziehungsauftrag ein, der sicherstellt, dass das Entgelt monatlich im

* Zutreffendes ankreuzen

Vorhinein auf das nachstehend angeführte Konto des Heimträgers überwiesen wird

Konto des Heimträgers Nr. **12100008115**

Bankverbindung	Sparkasse Oberösterreich	BLZ 20320
----------------	---------------------------------	------------------

* Die Heimbewohnerin/Der Heimbewohner bezieht derzeit Sozialhilfe:

Die Sozialhilfe wird vom Sozialhilfeverband _____ bezogen. Das Heimentgelt und der Pflegezuschlag werden direkt über den Sozialhilfeträger verrechnet. Der Heimbewohnerin/Dem Heimbewohner verbleiben die gesetzlich vorgesehenen Einkommensbestandteile (20 % der Pension und das anteilige Pflegegeld).

11. ENTGELT FÜR ZUSATZLEISTUNGEN UND LEISTUNGEN DRITTER

Für zusätzliche Leistungen, die nicht in den vorstehenden Punkten 3 bis 7 angeführt sind (wie insbesondere Sondenernährung, medizinisch oder pflegerisch nicht indizierte Zusatznahrungsmittel, vegetarisches oder nach besonderen Glaubens- oder Kulturvorschriften zuzubereitendes Essen, therapeutische Leistungen, Bügeln der Leibwäsche und der Oberbekleidung der Heimbewohnerin/des Heimbewohners) wird (nach Maßgabe des Entgelttarifs – siehe Beilage) ein zusätzliches Entgelt vereinbart, das binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zu entrichten ist.

Werden zusätzliche Leistungen Dritter vermittelt, wie insbesondere Frisör und Fußpflege, werden jene vom Leistungserbringer direkt mit der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner verrechnet.

Soweit bei der Heimleitung Vorschusskonten (z.B. für die Besorgung von zusätzlichen Lebensmitteln, Medikamenten oder dergleichen) für Heimbewohnerinnen bzw. Heimbewohner eingerichtet sind, wird die Heimleitung ermächtigt, vertragliche Verpflichtungen, die die Heimbewohnerin/der Heimbewohner eingegangen hat, aus dem Vorschusskonto zu erfüllen.

12. MINDERUNG BZW. RÜCKERSTATTUNG DES ENTGELTS

Gemäß § 27f Heimvertragsgesetz mindert sich das Entgelt bei Mängeln der Leistungen des Heimträgers entsprechend der Dauer und Schwere des Mangels. Gleiches gilt für Leistungen, die sich der Heimträger während einer Abwesenheit der Heimbewohnerin bzw. des Heimbewohners von mehr als drei Tagen erspart.

* Zutreffendes ankreuzen

13. VERÄNDERUNG DES HEIMENTGELTS UND DES PFLEGEZUSCHLAGES

Der Heimträger ist berechtigt, ohne Zustimmung der Heimbewohnerin/des Heimbewohners Entgeltänderungen durchzuführen, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage der Entgelte durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, soweit verändert hat, dass die Entgelte nicht mehr kostendeckend sind. Hierbei handelt es sich um:

- Änderungen der vereinbarten Löhne und Gehälter im Zuge von Änderungen der Kollektivverträge oder Vertrags- bzw. Gemeindebedienstetengesetze
- Änderungen der öffentlichen Abgaben
- Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche sowie den Personalschlüssel oder Ausbildungsstand des Personals
- gesetzlich oder durch Behörden (z.B. Heimaufsichtsbehörde, Lebensmittelaufsicht, Feuerpolizei,...) vorgeschriebene Änderungen der Standards der Wohnungen, der Hygiene- und Küchenstandards sowie der Sicherheits- und Umweltstandards
- Änderung betreffend den Leistungsumfang von Sozialversicherungsträgern, so weit der Heimträger infolge dessen seinen Leistungsumfang ausweitet bzw. reduziert.

Der Heimträger ist ferner berechtigt, das Heimentgelt und den Pflegezuschlag zu ändern, wenn sich der Pflegebedarf der Heimbewohnerin/des Heimbewohners geändert hat. Die Abgeltung der geänderten Leistungen erfolgt gemäß Punkt 9.

Beabsichtigte Entgelterhöhungen werden ein Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekanntgegeben. Unter den gleichen Umständen ist der Heimträger verpflichtet, eine Entgeltsenkung vorzunehmen.

Entgeltsenkungen werden der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner unverzüglich bekannt gegeben und gut geschrieben bzw. bei der nächsten Vorschreibung berücksichtigt.

14. BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Der Vertrag endet jedenfalls

- a) infolge Zeitablaufs mit dem Ablauf des letzten Tages der vereinbarten Frist
- b) infolge einverständlicher Auflösung mit dem vereinbarten Zeitpunkt
- c) infolge Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist
- d) mit dem Tod der Heimbewohnerin/des Heimbewohners.

Mit Ablauf des Tages, an dem der Vertrag endet, erlischt auch die Verpflichtung zur Bezahlung des Entgelts.

Im Falle der Beendigung des Vertrages nach a) bis c) ist die Wohneinheit geräumt von eigenen Fahrnissen zu übergeben.

Im Falle der Beendigung des Vertrages durch Todesfall ist die Vorgehensweise des Heimträgers mit den Nachlassgegenständen im Punkt 17 geregelt.

15. KÜNDIGUNG DURCH DIE HEIMBEWOHNERIN/DEN HEIMBEWOHNER

Die Heimbewohnerin/Der Heimbewohner kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigung kann bei der Heimleitung eingebracht werden. Gemäß § 27h Abs. 1 Heimvertragsgesetz hat der Heimträger der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner sowie einem allenfalls bestellten Vertreter und einer allenfalls namhaft gemachten Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.

Weiters kann die Heimbewohnerin/der Heimbewohner den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus einem wichtigen Grund sofort kündigen.

16. KÜNDIGUNG DURCH DEN HEIMTRÄGER

1. Der Heimträger kann den Vertrag nur aus wichtigen Gründen schriftlich unter Angabe der Gründe zum jeweiligen Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Betrieb des Heimes eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird;
- b) der Gesundheitszustand der Heimbewohnerin/des Heimbewohners sich so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Heim nicht mehr durchgeführt werden können;
- c) die Heimbewohnerin/der Heimbewohner den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Heimträgers gemäß § 27e Abs. 2 Heimvertragsgesetz und trotz der von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Heimträger oder den anderen Heimbewohnerinnen bzw. Heimbewohnern ihr/sein weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- d) die Heimbewohnerin/der Heimbewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Ermahnung gemäß § 27e Abs. 2 Heimvertragsgesetz mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate im Verzug ist.

§ 27e Abs. 2 Heimvertragsgesetz

„Wenn ein Heimbewohner seine Pflichten aus dem Vertrag gröblich verletzt oder den Betrieb des Heimes schwerwiegend gestört hat, hat ihn der Träger zu ermahnen und auf die

möglichen Folgen der Fortsetzung seines Verhaltens hinzuweisen. Der Vertreter des Heimbewohners und dessen Vertrauensperson sind zu diesem Termin unter Bekanntgabe des Grundes mit eingeschriebenem Brief zu laden. Der Träger hat dem Heimbewohner, dessen Vertreter und der Vertrauensperson unverzüglich eine Abschrift dieser Ermahnung auszufolgen oder mit eingeschriebenem Brief zu übersenden“

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat, im Fall der lit. a) aber drei Monate. Die jeweilige Kündigungsfrist beginnt mit der Zustellung an die Heimbewohnerin/den Heimbewohner bzw. deren/dessen Vertreterin/Vertreter zu laufen.

2. Die Kündigung ist auch an die von der Heimbewohnerin/vom Heimbewohner allenfalls namhaft gemachte Vertrauensperson sowie an einen allenfalls bestellten Vertreter zuzustellen.

17. BEENDIGUNG DES VERTRAGES DURCH TODESFALL

Die Heimbewohnerin/Der Heimbewohner ermächtigt Herrn/Frau, _____, geb. _____ (nicht auszufüllen bei entsprechender Sachwalterschaft) im Falle seines Ableben alle seine/ihre persönlichen Gegenstände und Wertsachen entgegen zu nehmen und aufzubewahren.

Die ermächtigte (Vertrauens)Person ist darüber in Kenntnis gesetzt und nimmt weiters zur Kenntnis, dass sie alle persönlichen Gegenstände und Wertsachen innerhalb einer ortsüblichen angemessenen Frist nach dem Ableben der Heimbewohnerin/des Heimbewohners übernimmt bzw. aus dem zu Lebzeiten bewohnten Zimmer entfernt. Der Träger behält sich das Recht vor, nach Ablauf dieser Frist die Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Nachlasses aus dem Zimmer zu entfernen und zu lagern oder die Lagerung an einen befugten Verwahrer zu übertragen. Die ermächtigte (Vertrauens)Person bestätigt diese Vereinbarung am Vertragsende mit Unterschrift.

Allfällige Lagerungskosten für die Lagerung in den Räumlichkeiten des Trägers werden weiterverrechnet.

18. HEIMORDNUNG

Die geltende Heimordnung ist sowohl für den Heimträger als auch für die Heimbewohnerin/den Heimbewohner verbindlich. Die Heimordnung liegt dem Vertrag bei und wurde durchgesehen.

19. BESCHWERDEN - HEIMAUFSICHT

Neben der Möglichkeit Anliegen und Beschwerden betreffend den Heimbetrieb bzw. die Hilfe und Betreuung (Pflege) der Heimbewohnerin/des Heimbewohners an die Heim- bzw. Pflegedienstleitung oder das Heimforum oder das zuständige Organ des

Heimträgers heranzutragen, wird auf das Recht der Inanspruchnahme der Heimaufsicht hingewiesen.

Der Heimbetrieb unterliegt der Kontrolle durch die Heimaufsicht, die von der Abteilung Soziales beim Amt der Oö. Landesregierung wahrgenommen wird. Informationen zur Heimaufsicht und deren Erreichbarkeit (Adresse, Telefonnummer) sind dem Aushang in der Eingangshalle des Bezirksalten- und Pflegeheimes Grieskirchen zu entnehmen.

20. Datenschutz

Die Heimbewohnerin/der Heimbewohner stimmt der Erhebung und automationsunterstützten Verwendung seiner/ihrer personenbezogenen (sensiblen) Daten zu, soweit sie für die Heimaufnahme, die Betreuung und Pflege, die Verrechnung, die Zusammenarbeit mit den Krankenanstalten und behandelnden Ärzten/Ärztinnen sowie allenfalls für die Unterstützung bei der Antragstellung auf Sozialhilfe und Pflegegeldangelegenheiten erforderlich sind.

21. ERGÄNZENDE VEREINBARUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, doch sind formlose Erklärungen des Heimträgers gültig, wenn sie dem Vorteil der Heimbewohnerin/des Heimbewohners dienen.

22. GERICHTSSTAND

Für Klagen des Heimträgers gegen die Heimbewohnerin/den Heimbewohner aus diesem Vertrag ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel ihr/sein Wohnsitz, ihr/sein gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort ihrer/seiner Beschäftigung liegt. Für Klagen der Heimbewohnerin/des Heimbewohners gegen den Heimträger ist auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Heim liegt.

Ort: _____, am: _____

Für den Sozialhilfeverband:

Für den Obmann:

Heimbewohnerin/Heimbewohner

bzw. ihr/sein Vertreter

Allenfalls zusätzlich als Zeugen: (z.B. Vertrauensperson, Angehörige)

Beilagen:

- * schriftliche Vollmacht
- * Verzeichnis über von der Heimbewohnerin/vom Heimbewohner
eingebrachte Einrichtungsgegenstände
- * Entgeltetarif
- * Heimordnung

MUSTER